



Gemeindebücherei Waldsee

✉ Schifferstadter Str. 2 (Schulgelände)
67165 Waldsee
☎ (0 62 36) 39 96 15
✉ buecherei-waldsee@web.de
Home: www.waldsee.de

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Waldsee

A) Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Waldsee. Jeder kann die Gemeindebücherei nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
- (2) Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

B) Anmeldung, Benutzung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung (einschl. Entgeltordnung) bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
- (3) Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
- (4) Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Taschen, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

- (6) In den Büchereiräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
- (7) Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei genommen werden.

C) Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist beträgt
 - ☞ vier Wochen für Bücher, Spiele, CD-Roms
 - ☞ eine Woche für DVDs, ausleihbar sind max. drei Titel
 - ☞ zwei Wochen für Hörbücher (CDs), ausleihbar sind max. drei Titel
 - ☞ eine Woche für Zeitschriften, das aktuelle Exemplar ist nicht ausleihbar und kann nur in den Räumen der Bücherei gelesen werden.
- (3) Die Leihfrist einzelner Medien (außer Zeitschriften, Hörbücher sowie DVDs und sonstige CDs) kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkungen für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung und beträgt jeweils zwei Wochen.
- (4) Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
- (5) Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt (Ausnahme bei CDs und DVDs).
- (6) Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (7) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
- (8) Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst von der Benutzerin/dem Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
- (9) *Die Gemeindebücherei kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen (Fernleihe: Derzeit noch nicht eingeführt).*
- (10) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (11) Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch den Missbrauch ihres Benutzungsausweises entstehen.
- (12) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

D) Internetnutzung

- (1) Die Gemeindebücherei Waldsee stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Gemeindebücherei genutzt werden kann.
- (2) Zugangsberechtigt sind alle Inhaber(innen) eines Benutzerausweises. Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang auch ohne Benutzungsausweis nutzen.
- (3) Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenfrei.
Werden Ausdrucke angefertigt, gelten die Gebühren der Entgeltordnung.
- (4) Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindebücherei. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde pro Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Versäumte Termine können von der Gemeindebücherei nach einer angemessenen Wartezeit neu vergeben werden.
- (5) Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich die Nutzerin / der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und einen Ausweis hinterlegen.
- (6) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (7) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (8) Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt.
- (9) Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

E) Ausschluss

- (1) Benutzer(inne), die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Waldsee tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Waldsee, 01.02.2008

Reiland
Ortsbürgermeister